

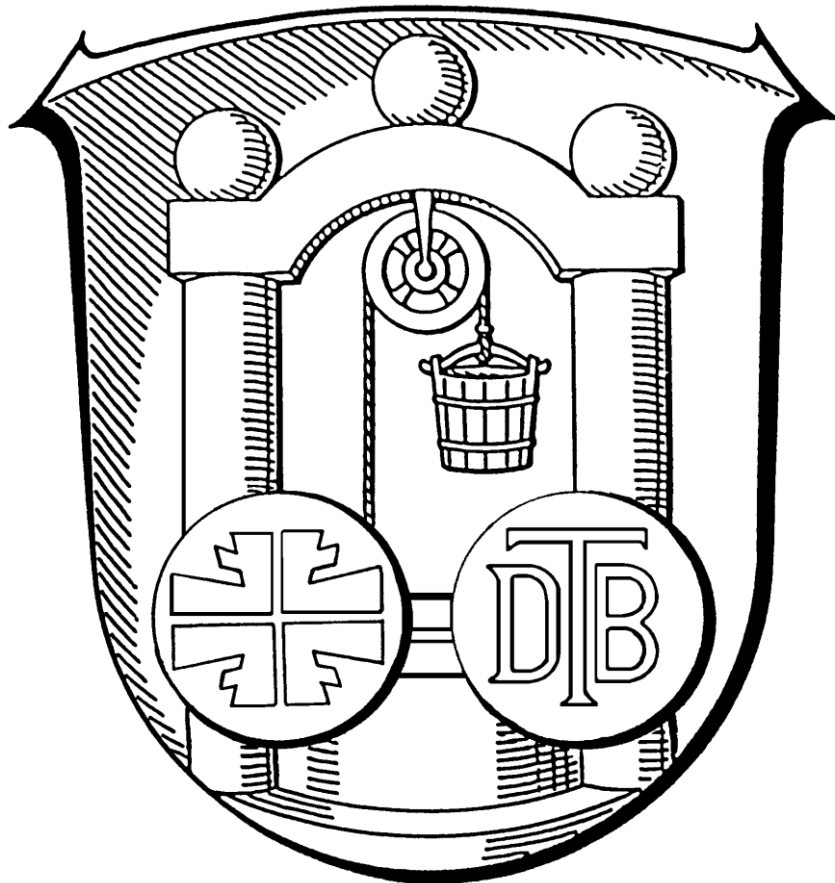
Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Ehrungsordnung

Regeln zur Würdigung

21. Januar 2010

geändert am 8. September 2011



Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4
64572 Büttelborn

www.tvbuettelborn.de



Inhalt:

Präambel	3
§ 1 Ehrungsordnung (Erlass / Änderung).....	3
§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft	3
§ 3 Ehrung sportlicher Erfolge	3
§ 4 Ehrung für ehrenamtliche Mitarbeit	3
§ 5 Ehrenpreis für besondere Verdienste.....	4
§ 6 Ehrungen zu besonderen Anlässen.....	4
§ 7 Würdigung langjähriger Unterstützung des Vereins.....	4
§ 8 Ehrungen durch den Landessportbund Hessen e.V.	4
§ 9 Ehrungen durch Sportfachverbände	4
§ 10 Ehrungen durch Land Hessen und Bundesrepublik Deutschland	4
§ 11 Ehrungsausschuss	4
§ 12 Ehrungsrahmen	4
§ 13 Aberkennung der Ehrung.....	5
§ 14 Hochzeiten und Geburtstage	5



Präambel

Der Turnverein 1888 Büttelborn e.V. würdigt sowohl besondere Verdienste um den Verein als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

Zu folgenden Anlässen können Ehrungen ausgesprochen werden:

- für langjährige Mitgliedschaft
- für sportliche Erfolge
- für besondere Verdienste
- zu besonderen Anlässen
- für langjährige Unterstützung
- für ehrenamtliche Mitarbeit

Ehrungen der Nummern §§ 2 – 7 sind interne Ehrungen des Vereins. Die unter den §§ 8, 9 und 10 zusammengefassten Ehrungen für ehrenamtliche Mitarbeit beruhen auf den Maßgaben der Sportverbände, des Landes Hessen oder der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Ehrungsordnung (Erlass / Änderung)

Diese Ehrungsordnung kann nach den Maßgaben der Vereinssatzung jederzeit vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Änderung sollen Beratungen mit dem Ehrungsausschuss vorausgehen.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

1. 25 jährige und 40 jährige Mitgliedschaft im Verein wird mit einem Ehrengeschenk gewürdigt.
2. 50 jährige Mitgliedschaft wird mit einem Ehrengeschenk und der goldenen Vereinsnadel gewürdigt.
3. 60-, 70-, 75-, 80-, 85-, 90-, 95- und 100-jährige Mitgliedschaft im Verein wird mit einem Ehrengeschenk gewürdigt.
4. Wer 50 Jahre Vereinsmitglied ist und das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 3 Ehrung sportlicher Erfolge

Sportliche Erfolge einzelner Personen oder Mannschaften werden mit einem Ehrengeschenk gewürdigt. Die zu ehrenden werden dem geschäftsführenden Vorstand von den Abteilungen gemeldet.

§ 4 Ehrung für ehrenamtliche Mitarbeit

1. Langjährige verdienstvolle Tätigkeit wird mit der Verdienstnadel mit Ehrenkranz in Bronze gewürdigt.
2. Langjährige hervorragende Tätigkeit wird mit der Verdienstnadel mit Ehrenkranz in Silber gewürdigt.



3. Langjährige besonders hervorragende und verdienstvolle Tätigkeit an führender Stelle wird mit der Verdienstnadel mit Ehrenkranz in Gold gewürdigt.

§ 5 Ehrenpreis für besondere Verdienste

Für besondere Verdienste kann jährlich der Ehrenpreis „TVler des Jahres“ an eine Person verliehen werden, die sich durch besonderes Engagement hervorgetan hat. Vorschläge können an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden, der über die Ehrung entscheidet.

§ 6 Ehrungen zu besonderen Anlässen

Zu besonderen Anlässen kann das Engagement einzelner Vereinsmitglieder oder Gruppen innerhalb des Vereins mit einem Ehrengeschenk gewürdigt werden.

§ 7 Würdigung langjähriger Unterstützung des Vereins

Langjährige oder verdienstvolle Unterstützer und Sponsoren des Vereins können als „Förderer des Turnverein 1888 Büttelborn e.V.“ geehrt werden.

§ 8 Ehrungen durch den Landessportbund Hessen e.V.

Ehrenamtliche Tätigkeiten von Einzelpersonen des Vereins können nach § 3 Abs. 1 der Ehrungsordnung des Landessportbundes Hessen e.V. gewürdigt werden.

§ 9 Ehrungen durch Sportfachverbände

Einzelpersonen des Vereins können von den Abteilungen nach den Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes geehrt werden.

§ 10 Ehrungen durch Land Hessen und Bundesrepublik Deutschland

Einzelpersonen des Vereins können nach den Ehrungsrichtlinien des Landes Hessen und den Richtlinien der Bundesrepublik geehrt werden.

§ 11 Ehrungsausschuss

Der Gesamtvorstand bildet einen Ehrungsausschuss und beruft dessen Mitglieder. Der Ausschussvorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Ehrungsausschuss nimmt Ehrungsvorschläge der Vereinsmitglieder und Abteilungen entgegen (ausgenommen §§ 3 und 5), berät den Gesamtvorstand bei der Beschlussfassung und bereitet Antrag und Durchführung der Ehrung vor.

§ 12 Ehrungsrahmen

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen durchgeführt werden. Der Ehrungsausschuss richtet hierzu Vorschläge an den Gesamtvorstand.

Die Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt.



§ 13 Aberkennung der Ehrung

Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können Ehrungen wieder entzogen werden.

§ 14 Hochzeiten und Geburtstage

Bei Hochzeiten und Silberhochzeiten werden Vereinsmitglieder bei Bedarf von der jeweiligen Abteilung mit einem Geschenk bedacht.

Bei goldener, diamantener und eiserner Hochzeit übernimmt der Ehrungsausschuss diese Aufgabe.

Bei 75., 80., 85., 90., 95. und 100. jährigem Geburtstag werden Vereinsmitglieder durch den Ehrungsausschuss mit einem Geschenk bedacht.

Weitere Anlässe werden von den Abteilungen bzw. vom Gesamtvorstand geregelt.

Anlage

Ehrungsordnung des Landessportbundes Hessen e.V.